

Rieser & Co. Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraphen-Adresse:
„Tageblatt“, Riesa.

Amtsblatt

Verlagsnummer
Nr. 20.

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

Nr. 214.

Freitag, 14. September 1900, Abends.

58. Jahrg.

Das Rieser Tageblatt erscheint jeden Tag Abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Preis für den Abonnenten in den Expeditionen in Riesa und Strehla oder durch unsere Träger bei Vorzahlung 1 Mark 50 Pf., bei Vorzahlung am Schalter der Expedition 1 Mark 25 Pf., durch den Briefträger frei ins Haus 1 Mark 50 Pf. Einzelne Nummern für die Nummer des Tagesblattes bei Vorzahlung 9 Pf. ohne Gewähr.

Druck und Verlag von Renger & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Rautenstraße 59. — Für die Redaktion verantwortlich: Hermann Schmidt in Riesa.

Das unterzeichnete Amtsgericht hat heute auf Blatt 360 des Handelsregisters für seinen Bezirk die am 1. August 1900 erhaltene offene Handelsgesellschaft
Gebrüder Douglas in Strehla
und als deren Gesellschafter die Herren
Bergwerksbesitzer **Eholts Douglas** und **Theobald Douglas** in Berlin
eingetragen.
Angegebener Geschäftszweig: Chemische Reinigung und Verwertung des Graphit und der daraus gewonnenen Produkte.
Riesa, den 13. September 1900.

Königliches Amtsgericht.

Selbner.

Dreßm.

Montag, den 17. September d. J.,

Vorm. 10 Uhr,

sollen im Auktionslokale des hiesigen Kgl. Amtsgerichts
zwei braune Wallache
meistbietend gegen sofortige Barzahlung öffentlich versteigert werden.
Riesa, am 14. September 1900.

Der Gerichtsvollzieher beim Kgl. Amtsgerichte das.
J. St.: Fr. Franke.

**Der Missionsverein in der Ephorie
Großenhain**

gedenkt, so Gott will, sein Jahresfest
Sonntag, den 16. September 1900
in Großenhain zu halten.

Der Anfang des Festgottesdienstes in der hiesigen Marienkirche, bei welchem Herr
Dr. Georg Schneidermann, Professor der Theologie an der Universität Leipzig die
Predigt abgenommen hat, ist auf punkt 4 Uhr festgesetzt worden.
Am benachbarten Abend 6 Uhr im Saale des Hôtel de Saxo eine öffentliche
Missionsversammlung anstellen, in welcher Herr Missionsseiner Pastor Handmann
aus Leipzig über „die ev. luth. Mission in Indien“, Herr Pfarrer Paul aus Lorenz-
kirche über „über unsere Missionsgebiete in Afrika“ berichten wird.
Wir laden alle Missionsfreunde zu diesem unsern Feste herzlich herzlich ein.
Der Vorstand des Missionsvereins in der Ephorie Großenhain.
Eur. Pacht, Vorsitzender.

Verlässiges und Sächsisches.

Riesa, 14. September 1900.

Am 1. Oktober tritt auf den sächsischen Staatsbahnen und den mitverwalteten übrigen Eisenbahnen der Fahrplan in Kraft. Nähere Auskunft erhalten vom 16. d. Mts. ab die Stationen und Auskunftsstellen. Bei beiden ist auch der neue Fahrplan in Buchform für 10 Pf. und in Aushangform für 50 Pf. erhältlich.

Am 15. d. Mts. treten in Glasütte (S.) und Dauersfeld (S.) Sticht-Veranstaltungen in Wirkksamkeit.

Am 12. dieses Monats hat eine abermalige Auslosung Königlich Sächsischer Staatspapiere stattgefunden, von welcher die 3% Staatsanleihen Kassenscheine vom Jahre 1855 betroffen worden sind. Die Inhaber der genannten Staatspapiere werden hierauf noch besonders mit dem Hinzufügen aufmerksam gemacht, daß die Listen der gezogenen Nummern in der Leipziger Zeitung, dem Dreßdener Journal und dem Dreßdener Anzeiger veröffentlicht, auch bei sämtlichen Bezirks-Steuereinnahmen, sowie bei allen Stadträthen, Bürgermeistern und Gemeindevorständen des Landes zu Jedermanns Einsicht ausgestellt werden. Mit diesen Listen werden zugleich die in früheren Terminen ausgelosten bez. gekündigten, aber noch nicht abgehobenen Nummern wieder aufgerufen, deren große Zahl leider beweist, wie viele Interessenten zu ihrem Schaden die Auslosungen übersehen. Es können dieselben nicht genug davor gewarnt werden, sich dem Irrthume hinzugeben, daß so lange sie Zinscheine haben und diese unbeanspruchend eingelöst werden, ihr Kapital ungeschädigt sei. Die Einlösungstermine können eine Prüfung der ihnen zur Zahlung präsentierten Zinscheine nicht vornehmen und lösen jeden echten Zinschein ein. Da nun aber eine Verzinsung ausgeloster oder gekündigter Kapitale über deren Fälligkeitstermin hinaus in keinem Falle stattfindet, so werden die von den Vetheiligten in Folge Unkenntniß der Auslosung zu viel erhöhten Zinsen seinerzeit am Kapitale gekürzt, vor welchem oft empfindlichen Nachtheile sich die Inhaber von Staatspapieren nur durch regelmäßige Einsicht der Zinslisten (der gezogenen wie der restirenden Nummern) schützen können.

Der amtlichen Statistik der Arbeiterausstände im Königreich Sachsen sei Folgendes entnommen: Im Jahre

1899 brachen in Sachsen 135 Ausstände aus, die sich auf 929 Betriebe erstreckten und an denen die Bauarbeiter (Maurer, Zimmerer, Drechsler etc.) mit 49, die Metallarbeiter mit 36 und die Textilarbeiter mit 9 betheilt waren. In den betroffenen Betrieben waren bei Beginn der Ausstände 34 500 Personen beschäftigt, von denen jedoch nur 13 142 sich an den Ausständen selbst betheiligten. Von ihnen waren 7741 zur sofortigen Arbeitsaufnahme berechtigt, während 4294 fortwährend wurden. Zum völligen Stillstand kamen nur 158 Betriebe durch die Arbeitsniederlegung. Der vierte Theil aller in Sachsen vorgekommenen Arbeiterausstände entfällt auf Leipzig, wo 36 Arbeitsniederlegungen in 523 Betrieben erfolgten. Von den dort beschäftigten 11 880 Arbeitern betheiligten sich nur 5008 an den Ausständen, von denen wiederum 1560 die Arbeit unter Kontraktbuch wiederlegten, während die übrigen zur sofortigen Arbeitsaufnahme berechtigt waren. Der umfangreichste Lohnkampf war derjenige der Formier, der sich auf 18 Betriebe mit 3776 Arbeitern erstreckte. Von ihnen legten 992 die Arbeit nieder. Der Bauhölzerausstand ergriß 104 Betriebe mit ca. 800 Gehilfen, von den 378 sich am Ausstand betheiligten, darunter 18 unter Kontraktbuch. Der Bau- und Möbelhölzerausstand umfaßte 165 Betriebe mit 1142 Arbeitern, von denen 1122 die Arbeit niederlegten, darunter 822 unter Kontraktbuch. Hier kamen 15 Betriebe zum völligen Stillstand.

— Zum Baupolizeirecht hat das sächsische Ministerium des Innern eine Verordnung erlassen, aus der Folgendes hervorgehoben wird: „Das Allgemeine Baugesetz für das Königreich Sachsen vom 1. Juli 1900 hat zur Vermeidung von Härten und unnötigen Schwierigkeiten zahlreiche Ausnahmegewilligungen vorgesehen und solche namentlich auch in Paragraphen 6 und 92 den Baupolizeibehörden überlassen. Ohne Zweifel werden erst durch eine weise und sachgemäße Handhabung dieses Dispositionsrechtes die Absichten des Gesetzes voll erreicht und namentlich auch die in anderer Weise schwer zu fassenden Ausschreitungen der ungesunden bez. sogar gemein-schädlichen Bau- und Grundstücks speculation einigermaßen einzudämmen sein. Es muß daher erwartet werden, daß die Baupolizeibehörden sich der großen Verantwortung, welche ihnen eine so weite Vollmacht auferlegt, jederzeit bewußt bleiben und ihre Entschlüsse so fassen werden,

Bekanntmachung.

Der unterzeichnete Kirchenvorstand macht wiederholt auf die an den Friedhöfen ange-schlagenen Bestimmungen sowie auf § 38 der Friedhofordnung aufmerksam, der besagt, daß Grabdenkmäler aller Art (auch Einfriedigungen) in keinem Falle errichtet werden dürfen, bevor die Genehmigung des Kirchenvorstands durch dessen Vorsitzenden erteilt ist, und daß jede Grabinschrift, bevor sie angebracht wird, dem Pfarramt zur Genehmigung vorzulegen ist. Die gedruckte Friedhofordnung ist für 10 Pf. in der Pfarramtsexpedition zu haben.
Riesa, den 14. September 1900.

Der Kirchenvorstand.
Friedrich, Pf.

Bekanntmachung.

Unterzeichnetes Bataillon beabsichtigt vom 1. 10. 1900 ab seinen Bedarf an Waren pp. auf 1 Jahr losweise zu verdingen.

Post I.

Material-Waren.

Erbsen, gesch., Bohnen, Linsen, Reis, Graupen, Rutein, Orisk, Cacao, Kartoffelmehl, Citronen, Pfeffer, gem., Salz, Kammel, Fleischgewürz, Jamm, Koffein, Syrup, Speiseöl, Essig, Fertige, Mischbrot etc.

Post II.

Bad-Waren.

Brotschen, Brot, Semmel, altb. Semmel, getriebene Semmel, Braunmehl, Weizenmehl, Pfirsichkuchen.

Post III.

Kartoffeln.

Post IV.

Kaffee, Zucker, Würfel und gemahlen.

Post V.

Butter, Milch, Käse, Eier.

Briefgelte Pfeffer mit der Aufschrift:

„Warenverdingung betreffend Post I. II. etc.“

sind bis zum 20. d. M. an unterzeichnete Stelle, wofür auch die Bedingungen, sowie eine Zusammenstellung über die in dem letzten Halbjahr verbrauchten Mengen einzulegen sind, ein-zureichen. Warenproben erwünscht.

Riesa, den 11. September 1900.

Centralverkaufsstelle 2. (R. S.) Pionier-Bataillon Nr. 22.

daß sie der wahren allgemeinen Wohlfahrt und damit der Willensmeinung des Gesetzgebers entsprechen. In dieser Beziehung ist namentlich auch darauf hinzuweisen, daß die Begründung des Gesetzes durch Zustimmung des Landtages wiederholt zwischen Speculationsbauten und solchen zum eigenen Gebrauche des Erbauers unterschieden und an einer Stelle ausdrücklich bemerkt hat, daß die Baupolizeibehörde bei Ausübung des Dispositionsrechtes zwischen diesen beiden Arten von Bauten unterscheiden dürfe und solle“. An anderer Stelle wird darauf hingewiesen, daß die Anforderungen der Baupolizeibehörde im Interesse der Festigkeit, Feuerfestigkeit und Gesundheitspflege, bei dem Miethause höher als bei den zum eigenen Gebrauche bestimmten Hause sein und mit der Zahl der Geschosse und Wohnungen steigen müsse. Denn es handele sich hier nicht bloß darum, den Nachbar gegen Mißbrauch in Schutz zu nehmen, sondern auch die zukünftigen Bewohner gegen einen Bauherrn zu schützen, der nur ein speculatives Werk zu seinem eigenen Vortheil und zum Vortheil des Grundbesitzers oder des Geldgebers schafft, ohne zu seinem Bau und dessen späteren Inzassen in eine innere Beziehung zu treten. Andererseits kann demjenigen, welcher für eigene Gebrauchszwecke baut, ein reichliches Maß von Baufreiheit zugestanden werden. Unter der Voraussetzung, daß die Rücksichten der Feuer- und Verkehrssicherheit, sowie der öffentlichen Gesundheit und nach Paragraph 7 des Gesetzes zu erörternden und gewissenhaft abzuwägenden Rechte und rechtlich geschützten Interessen Dritter gewahrt bleiben, werden die baupolizeilichen Anforderungen an das eigene Wohn- und Wirtschaftsgebäude soweit ermäßigt werden können, daß auch den Minderbemittelten die Erwerbung eines eigenen Hauses und die zur Annehmlichkeit des Wohnens und Lebens wesentlich beitragende Befriedigung individueller Beschaffenheit und anderer Bedürfnisse ermöglicht wird“. Die Kreisbauhauptmannschaften erhalten in der Verordnung Anweisung, die ihnen unterstellten Baupolizeibehörden hier-von in Kenntnis zu setzen, die Thätigkeit dieser Behörden gerade auch auf diesem Gebiete fortgesetzt im Auge zu be-halten und, wenn Fehlgänge vorkommen sollten, die be-